

Tabelle 5

Bindemittel	Empfohlene Betonkern- temperatur für Unter- brechung der Wärme- energiezuführung in °C
PZ 5	50
PZ 1 und 4	55
PZ 7	60
Sonstige	nach Versuchen

2.7. TGL 33413/03, Abschn. 2.4., Wärmebehand-
lungseinrichtungen

Zur Gewährleistung des nach TGL 33413/03, Abschn. 2.3.1.2., auf < 20 K begrenzten zulässigen Temperaturabfalls während der Durchwärmzeit sind Batterieformen mit einer Wärmedämmung nach Tab. 6 zu versehen.

3. Hinweise

TGL 33413/01
Wärmebehandlung von Beton;
Grundsätze

TGL 33413/02
Wärmebehandlung von Beton;
Herstellen und Verarbeiten von Warmbeton

TGL 33413/03
Wärmebehandlung von Beton;
Dampfbehandlung, Heizbehandlung

TGL 9200/01
Klassifizierung von Erzeugnissen;
Ausführungsklassen

Tabelle 6

Aufstellungskategorie nach TGL 9200/01	Wärmedurchgang der Umfassungskonstruktion der Batterieform in $W/m^2 K$	Zu dämmende Konstruk- tionsteile der Umfassungskonstruktion
I (Produktionshalle)	0,5	Spannwände
II (Überdachung, Einhausung)	0,5	Spannwände, Abdeckhaube
III (Freiaufstellung)	0,5	Spannwände, Abdeckhaube, Stirnschalung

Ministerrat der DDR
Ministerium für Bauwesen
Staatliche Bauaufsicht

Vorschrift

110/81

verbindlich ab: sofort

Betonarbeiten
Stahlbetonarbeiten
Schalungen
Schalungsgerüste
Vorschrift

Anwendungsbedingungen für mehrteilige,
längenverstellbare Schalungsträger

Ausgearbeitet: Ministerium für Bauwesen
Staatliche Bauaufsicht
Abt. Bausicherheit
1026 Berlin
Scharrenstraße 2-3

Bestätigt: Berlin, den 30. April 1981

Der Leiter
Dipl.-Ing. Schütze

1. Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für die Anwendung von mehrteiligen längenverstellbaren Schalungsträgern. Sie gilt zusätzlich zu den für Schalverfahren und für Standschalungen geltenden Standards sowie Vorschriften und Zulassungen der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

Sie gilt auch für die Anwendung von Schalungsträgern, für die die Geltungsdauer von erteilten Zulassungen abgelaufen ist, sofern für die weitere Anwendung dieser Schalungsträger kein Verwendungsverbot ausgesprochen wurde.

2. Technische Forderungen

2.1. Schalungsträger mit kraftschlüssiger
Verbindung der Einzelteile

Längenverstellbare Schalungsträger, bei denen die eingestellte Trägerlänge durch kraftschlüssige Verbindungsmittel gegen unbeabsichtigte Längenverstellung gesichert wird, z. B. durch Klemmschrauben oder Keile, dürfen nur eingebaut werden, wenn die Unverschieblichkeit ihrer Auflagerpunkte durch konstruktive Maßnahmen gewährleistet ist. Dies ist z. B. durch Verbände bei Schalungsgerüsten oder durch Auflagerung auf stand-sichereren Massivbauteilen, Bauteilen von Stahlskelettbauten oder Bauteilen aus Mauerwerk der Fall.

Die Auflagerung auf Pendelstützen, z. B. aus Teleskopstützen TS 5 oder Dreigurtstützen RS 15/RS 15-S, ist nur zulässig, wenn die Unverschieblichkeit der Stützenköpfe in Längs- und Querrichtung durch Verbände gewährleistet wird. Die Schalungsträger dürfen dabei nicht Bestandteil der Verbände sein.

2.2. Schalungsträger mit formschlüssiger
Verbindung der Einzelteile

Längenverstellbare Schalungsträger, bei denen die eingestellte Trägerlänge durch formschlüssige Verbindungsmittel gegen unbe-

absichtliche Längenverstellung gesichert wird, z. B. durch Bolzen oder unverlierbare Stecker, sind hinsichtlich der Unverschieblichkeit ihrer Auflagerpunkte wie Schalungsträger mit kraftschlüssiger Verbindung der Einzelteile einzubauen. Die Auflagerung auf Pendelstützen ist nur zulässig, wenn

- in den jeweiligen Standards bzw. Vorschriften oder Zulassungen hierfür Bedingungen angegeben sind
- die Unverschieblichkeit mindestens eines Auflagers gem. Abschn. 2.1. gegeben ist
- die Schalungsträger unmittelbar mit dem Festlager und den Pendelstützen zug- und druckfest verbunden und die Verbindungen der Einzelteile der Schalungsträger sowie die Verbindungen mit den Auflagern für die auftretenden Kräfte nachgewiesen sind.

3. Allgemeine Forderungen

Die technischen Forderungen dieser Vorschrift sind bei der Entwicklung von Schalungsträgern zu berücksichtigen sowie in Vorschriften, Zulassungen und Standards aufzunehmen.

4. Hinweise

Mit dieser Vorschrift standen z. Z. ihrer Bestätigung folgende verbindliche Standards sowie Zulassungen und Vorschriften¹ der StBA im Ministerium für Bauwesen, einschließlich deren Ergänzungen und Änderungen, in Verbindung:

TGL 33421/01

Zulassung 10/65
15/66
101/78

103/73
Vorschrift 7/78

51/78

78/79

Betonbau; Schalverfahren; Standschalungen
Teleskopstütze TS 5
Dreigurtstütze RS 15/RS 15-S,
Elemente des Universellen Schalungssystems US 72
Schalungsträger NUK 39
Universelles Schalungssystem US 72
Handversetzbare Deckenschalung US 72
Baugerüste; Arbeits- und Schutzgerüste; Berechnung, Bauliche Durchbildung.

Mit dieser Vorschrift stehen des weiteren folgende in ihrer Geltungsdauer abgelaufene Zulassungen² der StBA im Ministerium für Bauwesen in Verbindung:

Zulassung 9/65 Schalungsträger NUK 33
Zulassung 24/73 Rüstträger R I
Zulassung 102/74 Rüstträger R II.

Zulassungsgegenstände, für die die Zulassungen in ihrer Geltungsdauer abgelaufen sind, dürfen nicht mehr hergestellt werden. Für die Anwendung der bereits hergestellten Zulassungsgegenstände gilt die jeweils letzte Fassung der Zulassung weiter, sofern kein Verwendungsverbot ausgesprochen wurde.

¹ Zusammenstellung veröffentlicht in: STAATLICHE BAUAUFSICHT 5 (1981) 1/2, S. 3-13

² Zusammenstellung veröffentlicht in: STAATLICHE BAUAUFSICHT 3 (1979) 12, S. 95-98

Ministerium für Bauwesen Staatliche Bauaufsicht	INFORMATIONSBLATT Gruppe B 7 Baudynamik	Nr. 1 3. Ergänzung
--	--	-------------------------------------

Ausgabedatum:

Februar 1981

Bearbeiter:

Dr. Günter Näther

Gültigkeitsvermerk:

3. Ergänzung zur Ausgabe April 1976 (Nr. 1)
veröffentlicht in: Bauinformation,
Berlin 19 (1976) 7, Serie Bauaufsicht,
S. 72-73

Zu 1.2. Staatliche Standards

TGL-Nr.	Ausgabedatum	Titel
10687/02	7.70	Schallschutz; Zulässiger Lärm
11459	12.68	Baugrundmechanik; Formelzeichen
21100/02	8.72	Zerstörungsfreie Prüfung von Bauwerken und Bauteilen aus Beton; Bestimmung des dynamischen Elastizitätsmoduls, der Druckfestigkeit und der Homogenität mit Ultraschall
22312/01	6.71	Arbeitshygiene; Wirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen; Begriffe
22312/02	6.71	Arbeitshygiene; Wirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen; Grenzwerte für Ganzkörperschwingungen

TGL-Nr.	Ausgabe- datum	Titel
22312/03	6.71	Arbeitshygiene; Wirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen; Meßmethodik für Ganzkörperschwingungen
22312/04	10.72	Arbeitshygiene; Wirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen; Grenzwerte für Teilkörperschwingungen
22312/05	10.72	Arbeitshygiene; Wirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen; Meßmethodik für Teilkörperschwingungen
22315/06	9.74	Arbeitshygiene; Wirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen; Bewertungsfilter für Ganz- und Teilkörperschwingungen

Zu 1.9. Sonstige Richtlinien

Technische Vorschrift TEV 541-01
Bauwerksgründungen
Maschinenfundamente
Technische Grundlage
VEB Baugrund Berlin, April 1979

TRL 2.4.2-2

Baugrunduntersuchung für Maschinenfundamente - Beurteilung der dynamischen Standfestigkeit des Baugrundes
VEB Baugrund Berlin, April 1970

TRL 2.4.2-3

Baugrunduntersuchung für Maschinenfundamente - Dynamische Parameter von Maschinenfundamenten - Dez. 1970

1. Nachtrag zur TRL 2.4.2-3:
Schwingungsgeschwindigkeit von Gatterfundamenten
VEB Baugrund Berlin, April 1976

TRL 2.4.2-4

Baugrunduntersuchung für Maschinenfundamente - Ermittlung der dynamischen Bettungszahl -
VEB Baugrund Berlin, Dez. 1970

TRL 2.4.2-5

Baugrunduntersuchung für Maschinenfundamente - Beurteilung der dynamischen Stabilität nichtbindiger Lockergesteine bei instationärer Anregung -
VEB Baugrund Berlin, März 1976

nungsformeln bildet dieser Aufsatz mit der von Rausch (Rausch, E.: Maschinenfundamente) vorgeschlagenen Berechnungsmethode die Grundlage unserer derzeit gültigen Vorschriften für Windbelastungen hoher Bauwerke.

Zeitschriftenartikel

Kramer, H.; Kebe, H.-W.

Durch Menschen erzwungene Bauwerksschwingungen
Der Bauingenieur, Berlin (W) 54 (1979) 5

Es ist für die Projektierung eine wichtige Erkenntnis dieses Aufsatzes, daß vom Menschen ausgehende Erregerfrequenzen nur im Bereich von 1 bis 3,6 Hz liegen können, und daß bei Bauwerken mit Eigenfrequenzen in diesem bzw. im Bereich doppelter Erregerfrequenzen unerwünschte Schwingungen zu befürchten sind.
Vgl. hierzu auch:

Bachmann, H.

Zuschrift

Kebe, H.-W.

Erwiderung

Der Bauingenieur, Berlin (W) 54 (1979) 12

Zu 6.2. Veröffentlichungen in der Fachliteratur mit besonderer Relevanz

Fachliteratur

Melzer, G.; Kirchberg, S.

Schwingungs- und Körperschallabwehr bei Maschinenaufstellungen
Zentralinstitut für Arbeitsschutz Dresden
(Schriftenreihe Arbeitsschutz, Heft 45)

Der Leser findet in verständlicher Form die Darstellung wichtiger Schwingungsmodelle und ihrer Berechnung. Auch die in der Literatur nicht so häufig behandelten Fragen stoßartiger Belastung und Hinweise zur Berechnung von Erregerkräften finden Berücksichtigung. Das Heft enthält weiterhin wertvolle Hinweise für die Beurteilung mechanischer Schwingungen und ihrer Auswirkung auf Menschen und auf Bauwerke. Fragen der Schwingungsabwehr nehmen ebenso wie die Darstellung der Probleme von Körper- und Luftschall einschließlich ihrer Abwehr angemessenen Raum ein.

Schlaich, J.

Beitrag zur Frage der Wirkung von Windstößen auf Bauwerke
Der Bauingenieur, Berlin (W) 41 (1966) 3

Mit seinen Betrachtungen zur Struktur des Windes und den daraus abgeleiteten Berech-

Kommentare

Erläuterungen zur TGL 32274/05, /0/,

Ausgabe 12.76

Lastannahmen für Bauwerke

Antworten auf Fragen; Auslegungen

(6. Fortsetzung)

Frage 31

Was ist bei der in TGL 32274/07, Abschn. 4., genannten Ermittlung der dynamischen Wirkung des Windes zu beachten?

Die Ermittlung der dynamischen Wirkung des Windes ist i. allg. speziellen Standards und Richtlinien zu entnehmen bzw. in diesen festzulegen. Beispiele hierfür sind in /1/ bis /6/ enthalten.

Für alle anderen Fälle wird empfohlen, die Ermittlung der dynamischen Wirkung des Windes nach /7/ vorzunehmen. Diese Veröffentlichung enthält die

Anlage 1: Richtlinie für die Berechnung des dynamischen Anteils der Windlast in Anströmrichtung bei nicht-angespannten Bauwerken

Anlage 2: Näherungsformeln zur Bestimmung der Grundeigenschwingzeit